

Satzung

Präambel

Evaluation und Akkreditierung sind als Hilfen zur Analyse der Fachbereiche und Studiengänge wesentliche Beiträge zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung der Lehre. Sie werden dazu verhelfen, die Angebote verschiedener Hochschule transparenter zu machen. Die bisher tendenziell vereinheitlichte Ausbildung wird zunehmend differenziert und damit mehr auf die spezifischen Berufsbilder der Architekten eingehen können.

Evaluation und Akkreditierung sind wichtige Schritte zur internationalen Zusammenarbeit in Forschung, Lehre, Beruf und damit für weltweite Beziehungen in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft. Akkreditierung zielt auf weltweite Kooperationen und internationalen Austausch während des Studiums und bei der späteren Berufsausübung. ASAP wird deshalb in engem Kontakt zu allen internationalen agierenden Organisationen stehen, die sich an internationalen Standards zur Ausbildung oder Berufsausübung orientieren, und damit dazu beitragen, für die Studenten innerhalb der einzelnen Studiengänge die Sicherung und Vergleichbarkeit von Qualitätsstandards zu gewährleisten.

Neu einzurichtende Bachelor- und Masterprogramme unterliegen nicht mehr der Rahmenprüfungsordnungen, sondern werden akkreditiert. Durch die Akkreditierung wird sichergestellt, dass die Studienangebote festgelegte Qualitätsstandards fachlicher Anforderungen und beruflicher Relevanz für bestimmte Studiengänge erfüllen. Die Qualitätskriterien unterliegen dauernder Kontrolle, Rückkoppelung und Erneuerung. Die Definition der notwendigen und zusätzlichen Bausteine der Studiengänge soll die unterschiedlichen Profile der Ausbildungen verdeutlichen.

Der Verein ASAP bezieht sich in erster Linie auf Studiengänge in den Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Stadt-/Raumplanung. Diese Studiengänge der Planung und Gestaltung nehmen eine besondere Rolle zwischen den Wissenschaften und der Kunst ein. Weitere Studiengänge des Bauwesens oder der Gestaltung, wie z.B. Design, oder Studiengänge der planenden Wissenschaften und Gesellschaftswissenschaften sowie Ingenieurwissenschaften, wie z. B. Umweltplanung oder Verkehrsplanung, können einbezogen werden.

§ 1 Zweck des Vereins

1.1

Zweck des Vereins ist die Förderung der Qualitätssicherung in Lehre und Studium an Universitäten und Hochschulen und die Erarbeitung von Kriterien für die Akkreditierung von Architektur- und Planungsstudiengängen nach Richtlinien des Akkreditierungsrates und in Abstimmung und Kooperation mit internationalen Akkreditierungsinstanzen.

1.2

ASAP stellt sicher, dass die Akkreditierungsstandards mit deutschen Gesetzen, Verordnungen, den Richtlinien des Akkreditierungsrates und sonstigen zu beachtenden Festlegungen (wie u.a. Hochschulrahmengesetz, Hochschulgesetze der Länder, Architektengesetze der Länder) und den Europäischen Richtlinien in Einklang stehen.

1.3

Der Verein kann zur Umsetzung der Kriterien und für die Verfahren der Akkreditierung Kooperationen mit geeigneten Agenturen eingehen.

1.4

Der Verein legt Kriterien für die Entwicklung und Fortschreibung der qualitativen und quantitativen Standards für Lehre und Studium und Kriterien für die Bewertung der Studiengänge fest, insbesondere die Bachelor- und Masterstudiengänge in Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Raumplanung und Stadtplanung, erweitert um andere Studiengänge der planenden Wissenschaften und Studiengänge der Gestaltung. Ziel ist die Definition und Sicherung der Standards der Ausbildung qualitativer und quantitativer Hinsicht unter Berücksichtigung relevanter Gesetze, Verordnungen und Richtlinien. Für die Studiengänge der Architektur sind dies auch die in der UIA/UNESCO

Education Charta festgelegten Kriterien für international anerkannte Studienanforderungen einschließlich der dort verankerten regionalen Besonderheiten.

§ 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr

2.1

Der Verein führt den Namen „Akkreditierungsverbund für Studiengänge der Architektur und Planung ASAP“ und ist in das Vereinsregister eingetragen worden.

2.2

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

2.3

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1

Als ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen und sonstige Vereinigungen aufgenommen werden, die die Ziele des Vereins fördern. Aufnahmebewerber haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der zwei Drittel Mehrheit der Mitgliederversammlung. Eine Verpflichtung zur Aufnahme besteht nicht.

3.2

Als außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen und sonstige Vereinigungen aufgenommen werden, die sich um die Akkreditierung von Studiengängen besondere Verdienste erworben haben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.3.

Die Höhe der Beitragspflicht für die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder wird in der von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Beitragssatzung geregelt.

3.4

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Mitteilung mit dreimonatiger Frist zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

3.5

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es nachhaltig oder in schwerwiegender Weise gegen die vorliegende Satzung verstößt oder sich vereinsschädigend verhält. Schwerwiegendes satzungswidriges Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied seiner Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliederbeiträge nicht nachkommt; näheres regelt die Beitragsordnung.

3.6

Im Falle der Kündigung und des Ausschlusses besteht kein Anspruch des Mitglieds auf das anteilige Vereinsvermögen.

§ 4 Mittel

4.1

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Öffentliche Zuwendungen
- Spenden

4.2

Die eingenommenen Mittel werden ausschließlich dazu verwendet, um die Kosten für die Vorbereitung der Akkreditierung der Studiengänge zu betreiben. Alle Zuwendungen werden ausschließlich im Rahmen des Vereinszwecks verwendet.

§ 5 Organe des Vereins

5.1

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Fachausschüsse

5.2

Soweit dieses in der Satzung nicht anders vorgeschrieben ist, erfolgen alle Beschlüsse und Wahlen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Organe des Vereins sind nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zu Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 aller Stimmen erforderlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, den außerordentlichen Mitgliedern und den Mitgliedern des Vorstandes.

Ist ein Mitglied eine natürliche Person, hat es eine Stimme, ist es eine juristische Person oder sonstige Vereinigung, hat es drei Stimmen. Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.

Vertreter kooperierender Akkreditierungsagenturen sind zu den Versammlungen als Gäste zugelassen.

6.2

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen der ordentlichen Mitglieder den Vorstand.

6.3

Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen mindestens einmal im Jahr möglichst im letzten Quartal stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen werden durch schriftliche Einladung des Vorstandes mit einer Frist von 4 Wochen einberufen.

6.4

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

6.5

Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

6.6

Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der herüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

6.7

Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

6.8

Die Mitgliederversammlung ist gesamtverantwortliches Gremium und hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes aus ihren Reihen
3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern

4. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das bevorstehende Geschäftsjahr
5. Beschlussfassung über den Geschäftsbericht
6. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
7. Entlastung des Vorstandes
8. Beschlussfassung über die Beitragssatzung
9. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

6.9

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

6.10

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

7.1

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Mindestens zwei von ihnen können gemeinsam den Verein nach außen vertreten. Der Vorstand kann um bis zu vier Vorstandsmitglieder erweitert werden.

7.2

Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt, sie sind zweimal für weitere drei Jahre wiederwählbar.

7.3

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung des Vereins nach außen
2. Berufung der Mitglieder der Fachausschüsse
3. Beschluß der Qualitätsstandards für die Akkreditierung von Studiengängen der Architektur und Planung
4. Bestimmung der vorzuschlagenden Auditoren/Peers und Übermittlung an kooperierende Akkreditierungsagenturen
5. Erledigung der laufenden Geschäfte und Vorbereitung der Beschlüsse für die Mitgliederversammlung
6. Aufstellen eines Haushaltsplanes
7. Erstellung des Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung
8. Einrichtung und Überwachung der Geschäftsstelle, Einstellung und Entlassung ihrer Mitarbeiter
9. Erlaß der Geschäftsordnung für die Fachausschüsse
10. Einrichtung zusätzlicher Fachausschüsse
11. Verleihung der UIA Anerkennung

§ 8 Fachausschüsse

8.1

Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Vorstand berufen. Sie sind fachlich unabhängig und setzen sich aus Vertretern der Universitäten, der Fachhochschulen und des Berufes zusammen. Die Berufung wird für drei Jahre vorgenommen, eine erneute Berufung ist möglich.

8.2

Die Fachausschüsse haben folgende Aufgaben:

1. Sie definieren die fachspezifischen Kriterien für die jeweiligen Fachrichtungen.
2. Sie bereiten die Akkreditierungsverfahren vor und überwachen die Anwendung der Fachkriterien durch ASAP Peers.
3. Sie schlagen die Auditoren/Peers für die betreffenden Studiengänge der Fachrichtungen vor. Die Auditoren/Peers sind anerkannte, fachlich kompetente und unabhängige Gutachter.
4. Sie fördern alle Maßnahmen, die eine weltweite Anerkennung der akkreditierten Studienabschlüsse unterstützen.
5. Die Fachausschüsse führen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Liste der akkreditierten Studiengänge mit Angabe der verschiedenen Niveaus der Akkreditierung.

8.3

Die Fachausschüsse stellen sicher, dass die Akkreditierungskriterien mit deutschen Gesetzen, Verordnungen, den Richtlinien des Akkreditierungsrates und sonstigen zu beachtenden Festlegungen (wie u.a. Hochschulrahmengesetz, Hochschulgesetze der Länder, Architekturgesetze der Länder) und den Europäischen Richtlinien in Einklang stehen.

Für die UIA Charta der Architektur überprüfen die Fachausschüsse die Übereinstimmung mit der UIA Charta.

Für die nach UIA Standards akkreditierten Studiengänge, schlägt der Fachausschuss für den Vorstand die Verleihung der UIA Anerkennung vor.

8.4

Zunächst werden folgende Fachausschüsse gebildet:

- Architektur
- Innenarchitektur
- Landschaftsarchitektur
- Stadt-/Raumplanung

Die Fachausschüsse stimmen die Inhalte und Ergebnisse ihrer Arbeit untereinander ab und tragen sie gemeinsam. Zusätzliche Fachausschüsse können durch den Vorstand gebildet werden.

8.5

Für die Tätigkeit der Fachausschüsse und die Zusammensetzung ist eine Geschäftsordnung zu erlassen. Zu regeln sind u.a. die Verpflichtungen der ehrenamtlichen Tätigkeit und die Vergütung der Reisekosten und Aufwendungen.

8.6

Werden Vorschläge der Fachausschüsse nicht einstimmig beschlossen, übermittelt der Fachausschuss die Inhalte und Gründe eines Minderheitsvotums an den Vorstand.

§ 9 Geschäftsstelle

9.1

Um die Arbeit des Vorstandes zu koordinieren, ist eine Geschäftsstelle eingerichtet worden. Der/die Mitarbeiter/in wird vom Vorstand bestellt. Bis zur Einrichtung einer Geschäftsstelle liegt die Koordination beim Vorstand.

9.2

Angehörige der Geschäftsstelle können in den Gremien nur mit beratender Stimme mitwirken.

§ 10 Auflösung des Vereins

10.1

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als zwei Drittel der Mitglieder vertreten, so kann frühestens acht Wochen später eine zweite Versammlung einberufen werden, bei der die einfache Mehrheit zur Auflösung ausreicht.

10.2

Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die Forschung und Lehre fördert.